



## **Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

### **Nr. 01 / 2020**

#### **Autorisierungsgebührentarif 2020 – AUT 2020**

##### **Präambel**

##### **Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Saatgutgesetz 1997 i.d.g.F.**

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) BGBl. I Nr. 63/2002 i.d.g.F. wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

**§ 1** Im Rahmen des 2. Teiles des SaatG 1997 (Saatgutordnung) werden die Autorisierungsgebühren in der Anlage festgesetzt.

**§ 2** (1) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist. Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.

(2) Sind Erledigungen im Rahmen des 2. Teiles des SaatG 1997 (Saatgutordnung) notwendig, die nicht im AUT 2020 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/überwachte Betrieb in Kenntnis zu setzen.



# Bundesamt für Ernährungssicherheit

(3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr von €40,- anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

**§ 3** Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.

**§ 4** Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

**§ 5** Der Autorisierungsgebührentarif 2020 (AUT 2020) tritt am 14. Dezember 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten des AUT 2020 tritt der AUT 2019 außer Kraft.

## Anlage

### Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr in €
	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
1001	Gebühr für Tätigkeiten, die <b>zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten</b> anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	79,9
1002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	183,9
1003	<b>Anfahrtpauschale</b> im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	150,0
1008	Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	72,5
1009	Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	53,7
1004	<b>Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag</b> - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen behördlicher Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
	Amtsbestätigung je Stück	148,1
	Duplikat	51,0
1006	Mahngebühr	41,1
1007	<b>Kopierkosten</b> je Seite	0,5



**Gebühren Autorisierung 2020**

<b>Code</b>	<b>SAATGUTORDNUNG</b>	<b>Gebühr in €</b>
7	Autorisierung*1 *2	
AUTET	Autorisierung Saatgutetiketten/Jahr	153,5
AUTMI	Autorisierung Mischungseinrichtungen/Jahr	124,6
AUTLA	Autorisierung Saatgutlabor/Jahr	1.070,9
AUTAP	Autorisierung automatische Probenahmeanlage/Jahr	111,4
AUTPE	Autorisierung von Personen/Jahr	130,2
AUTSC	Schulung von Personen/ je Schulungshalbtg	67,3

\*1 Die Gebühren für die Autorisierung/Verlängerung der Autorisierung je Einheit/Fall und pro Jahr verstehen sich inkl. der Schulungsunterlagen soweit erforderlich, Aktualisierungen der methodischen und gesetzlichen Vorschriften, Standardverfahrensanweisungen zum Autorisierungsbereich sowie inkl. Materialaufwand und Aufwand für Überprüfungen und Audits.

\*2 Die Check-Untersuchungsrate liegt derzeit bei mindestens 5% bei allen Arten, zumindest 20 Checkuntersuchungen pro Vergleichseinheit.

**Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

**Dr. Thomas Kickinger**